

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der exrotec GmbH
(Stand: November 2018)

1. Geltungsbereich und Abweichungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Diese AGB gelten für alle Geschäfte mit unseren Kunden, auch künftige. Für Verträge mit unseren Kunden gelten ausschließlich diese AGB.

1.2. Änderungen und/oder Ergänzungen von den Regelungen dieser AGB gelten nur, sofern und soweit wir diese Änderungen und/oder Ergänzungen ausdrücklich und schriftlich gegenüber unseren Kunden anerkennen. Dies gilt entsprechend für unseren AGB entgegenstehende Regelungen in AGB unserer Kunden oder Dritter. Die Bezugnahme auf ein Schreiben, in dem der Kunde Bezug auf seine AGB nimmt, stellt kein Anerkenntnis dieser AGB des Kunden oder Dritter dar.

1.3. Anderslautenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich widersprochen. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Angebote, Angebotsunterlagen und Nebenabreden

2.1. Kostenvoranschläge und Angebote von uns sind, soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder durch Ausführung des Auftrages. Mündliche Absprachen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt werden.

2.2. Die vorläufige Annahme eines Auftrages steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Kreditusage einer Kreditversicherung oder einer positiven Auskunft einer Auskunftfei.

2.3. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag so gelten diese als vom Kunden genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich – spätestens innerhalb 5 Werktagen – schriftlich widerspricht.

2.4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind nur unangemessen und vom Kunden nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das branchenübliche Maß hinausgehen.

2.5. Behördliche oder sonstige Genehmigungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand und/oder seine Verwendung sind in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten vom Kunden zu beschaffen. Die Frage, ob eine Genehmigung benötigt wird ist alleine Aufgabe des Kunden. Der Kunde hat alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Genehmigungen, etc. auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

2.6. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftform-Erfordernisses.

3. Auftragserteilung

3.1. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen und diesen AGB.

3.2. Der Kunde ist spätestens bei Auftragserteilung verpflichtet, hinsichtlich des Auftrags und seiner Durchführung einen vollumfänglich bevollmächtigten Ansprechpartner als Verantwortlichen schriftlich zu benennen.

3.6. Der Kunde ist verpflichtet – nach vorheriger Ankündigung – einen hinsichtlich des Auftrages vollumfänglich bevollmächtigten und zeichnungsberechtigten Ansprechpartner zu Abnahmetermin bereitzustellen.

3.7 Sollten durch die Abwesenheit des Abnahmeberechtigten des Kunden Kosten und Aufwendungen entstehen, so trägt diese der Kunde.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist. Werden Netto-Forderungen ohne Umsatzsteuer berechnet, ist nach § 13 b UStG der Leistungsempfänger der Steuerschuldner. Dies wird dann auf der Rechnung in Höhe der Endsumme vermerkt.

4.2 Nachträgliche Änderungen des Auftrages auf Veranlassung des Auftraggebers werden ihm berechnet.

4.3 Skizzen, Entwürfe, Proben, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind werden berechnet, insbesondere, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

4.4 Wir sind berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als 3 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:

Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Umsatzsteuer.

4.5 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche oder übliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

5. Zahlung und Verzug

5.1 Die Zahlungen der Rechnungen, auch bei Teil- oder Abschlagsrechnungen, hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – wie folgt zu erfolgen:

(1) Zahlungen sind sofort und spätestens innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, das heißt, der Endbetrag ist spätestens bis zum Zahlungsziel dem in der Rechnung angegebenen Konto gutzuschreiben.

(2) Es gelten ausschließlich die auf den Rechnungen aufgedruckten Zahlungsbedingungen. Diese aufgedruckten Zahlungsbedingungen haben Vorrang vor Regelungen in diesen AGB.

5.2 Beanstandungen zu Rechnungen sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) begründet mitzuteilen.

5.3 Werden Zahlungsfristen nicht eingehalten, werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt auch, wenn die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sich nach Vertragsschluss nach bankenüblichen Kriterien negativ verändert. Der Nachweis, der für die Kreditwürdigkeit maßgebenden Umstände gilt durch aktuelle Auskunft einer angesehenen Auskunftstei oder Bank als erbracht.

5.4 Abhängig von der Bonität des Auftraggebers steht es in unserem Ermessen, nur gegen Vorkasse tätig zu werden oder den Auftrag zu stornieren.

5.5 Mahnungen werden pauschal mit einem Betrag in Höhe von € 5,00 je Mahnung berechnet. Werden Mahnkosten nicht oder verspätet gezahlt, so sind die hierauf erfolgenden Mahnungen auch kostenpflichtig. Eine Geldschuld ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5.6 Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 10 Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, sind wir sodann berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Sind Teilzahlungen vereinbart und kommt der Auftraggeber mit einer Teil-Zahlung in Verzug, greift das vorstehende Mahnverfahren.

5.7 Ein vereinbarter Skonto bezieht sich immer auf den Endbetrag (exklusive Versandkosten) und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

5.8 Gerät die Auftrags-Abwicklung durch Gründe, die nicht im Verantwortungsbereich von uns liegen in Rückstand, sind wir berechtigt, je nach Fortschreiten der Arbeiten, Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % des jeweiligen Auftragswertes abzurechnen. Die Abschlagszahlungen sind anzufordern und binnen 10 Werktagen ab Rechnungsdatum vom Auftraggeber zu zahlen.

5.9 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungs-Rechten.

6. Lieferzeit

6.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, erfolgt der zeitliche Arbeitsablauf nach billigem Ermessen. In der Regel ist mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen.

6.2 Wenn für einen Auftrag Abschlagszahlungen vereinbart worden sind, werden Planungsunterlagen erst zur Verfügung gestellt, wenn der Zahlungseingang der ersten Abschlagrechnung erfolgt ist.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Liefer-/Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit angemessen.

6.4 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen, so können wir bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werden.

6.5 Für den Fall der Kündigung steht uns neben unserem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die wir zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen mussten.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Erfüllung aller aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist Föritzal.

8. Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung

8.1 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen geltend gemacht werden, die ausschließlich schriftlich binnen 10 Werktagen ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

8.2 Ansprüche auf Rücktritt und Minderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Nacherfüllung sind innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.3 Für Mängel haften wir nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden AGB. Wir sind für Inhalte von Informationen und Daten, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte uns wegen daraus entstehender möglicher Rechtsverstöße in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen.

8.4 Für durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritten unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

8.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Nutzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektronische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

8.6 Die Gewährleistung beginnt mit der geleisteten Abnahme.

8.7 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus außervertraglicher Haftung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus Pflichtverletzung nach § 280 Absatz 1 BGB sofern es sich nicht um Ansprüche nach § 634 Ziffer 4 BGB wegen eines Mangels an der Ware handelt, sowie Schadensersatzansprüche aus § 241 BGB aus Verzug oder Unmöglichkeit sind ebenso ausgeschlossen, wie alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art.

Der Haftungsausschluss nach 8.7 gilt nicht bei:

- der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruhen oder
- Ausschluss oder Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftraggebers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers beruhen oder
- wenn der Haftungsausschluss mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
- wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

9. Vertragsrücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

9.1 Bei Verzug von uns ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer schriftlichen angemessenen Nachfrist möglich. Wird aus einem Grund gekündigt, den wir zu vertreten haben, so stehen uns nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Diese werden dann anteilig berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

9.2 Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Leistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, die die Durchführung des Auftrages unmöglich macht oder erheblich behindert, sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt.

In diesem Fall behalten wir uns den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar vor, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers.

10. Verjährung

Die Ansprüche des Auftraggebers – aus welchem Grund auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Abnahme. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 8, die nicht dem Auftragsausschluss unterliegen, gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

11.1 An allen Kostenvoranschlägen und Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

11.2 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Genehmigung von uns weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

11.3 Gelieferte Unterlagen und Leistungen (Werkzeuge, Elektroden etc.) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche und insbesondere der vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Eigentum von uns.

11.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Leistungen zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, solange und soweit der Eigentumsvorbehalt noch besteht.

11.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Leistungen nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

12. Gerichtsstand

12.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Förritzal.

12.2 Diese Zuständigkeitsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Sitz oder Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Güte, Maße und Gewichte

Güte und Maße bestimmen sich nach dem bei Vertragsabschluss geltenden DIN-/EN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werksnormen, Werkstoffblätter oder Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güte, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

14. Allgemeines

14.1 Wir sind berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.